

4/J

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend das Streben von Sektionschef Dr. Manfred Matzka an die Spitze des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt

In einem Gastkommentar in der Tageszeitung "Die Presse" vom 13. J.,nner 1995 erkl,rt der derzeitige Sektionschef im Innenministerium Dr. Manfred Matzka, daá er die derzeit vakante Position des Leiters des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt anstrebe. Es steht auer Zweifel, daá ein Abtreten Dr. Matzkas aus dem Innenministerium und der von ihm geleiteten Sektion III (u.a. Fl chtlings- und Fremdenwesen) einen gewissen Charme hat und vor allem bei Menschenrechtsorganisationen Hoffnung auf einen menschlicheren und die Grundrechte mehr achtenden Vollzug im Bereich des Fremdenrechtes aufkeimen l,át.

Trotzdem - oder gerade deshalb - stellt sich die Frage, ob angesichts der bisherigen T,igkeit von Dr. Matzka und der anhaltenden Kritik an seinem bisweilen unmenschlichen und zum Teil verfassungswidrigen Umgang mit Menschenrechten gerade er f r die Leitung einer f r die kompromiálose Einhaltung und Bewahrung der Verfassung derart wichtige Einrichtung wie sie der Verfassungsdienst darstellt, geeignet ist.

In diesem Zusammenhang sei zu Ihrer Information nur ein Beispiel genannt: Im M,rz 1990 muáte die geschlossene Abteilung der šberpr fungsstation ("Isolationsstation") im Fl chtlingslager Traiskirchen aus verfassungsrechtlichen Gr nden geschlossen werden. Hunderte Menschen auf einmal waren bis dahin monatelang in die hermetisch abgeriegelte Station gepfercht worden. Betroffen waren vor allem unbequeme AsylwerberInnen, die aus der Sicht der Beh"rde "zweifelhafte" F,ille waren. Ein Jahr sp,ter muáte die Isolationsstation auf ausdr ckliche Weisung von Dr. Manfred Matzka, dem Leiter der Sektion III, wieder ge"ffnet werden. Auch im Innenministerium wurde Dr. Matzka auf die Verfassungswidrigkeit der Isolierstation hingewiesen.

Der Republik T,sterreich entstand durch diese verfassungswidrige Anweisung des Leiters der Sektion III ein betr,chtlicher Schaden, der von der Finanzprokuratur behoben werden muáte. Der Schaden, der der

Rechtsstaatlichkeit in T,sterreich durch bewuát verfassungswidrige Bescheide entsteht, l,át sich nicht in Geld messen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

AN FRAGE:

1 . Teilen Sie die Auffassung, daá zur Leitung des Verfassungsdienstes ausschlieálich aufrechte und unbeugsame Verteidiger und H ter der Bundesverfassung in Frage kommen k"nnen?

2. Halten Sie Dr. Matzka angesichts der genannten Umstnde fr geeignet fr die Leitung einer Einrichtung wie den Verfassungsdienst?

a) wenn ja, wie begrnden Sie das?